

Gemeindevertretung
Z e m p i n

Beschluß Nr. 9/69 - 367

G r u n d r i c h t u n g

Zur Wohnraumlenkung in der Gemeinde Zempin

Zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gehört untrennbar die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unserer Bürger. Eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum, bzw. die gerechte Verteilung und Lenkung der vorhandenen Wohnraumsubstanz. Die Lösung dieser Frage ist daher eine ganz wesentliche Seite der staatlichen Leitungstätigkeit. Der vorliegende Beschluß soll das Instrument dazu sein, er soll helfen, die Grundlinie bei der Vergabe des Wohnraumes festzulegen, um so die angespannte Wohnraumlage zu überwinden, den vorhandenen Wohnraum zu erhalten und zu verbessern.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14.9.67 (Gbl. II Nr. 105 vom 15.11.67) werden nachstehende Grundsätze für die Lenkung des Wohnraumes in der Gemeinde Zempin bis 1972 beschlossen.

I

Schwerpunkte für die Wohnraumversorgung

1. Die Lenkung des Wohnraumes erfolgt unter Beachtung der strukturbestimmenden örtlichen Schwerpunkte, des Anteils an Wohnraum für die bewaffneten Organe und der Volksbildung.
2. Nach § 1 der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen gelten in der Gemeinde folgende Betriebe:
 - Deutsche Reichsbahn
 - LPG Typ III Inselland
3. Der zur Zeit durch Angehörige der bewaffneten Organe genutzte Wohnraum steht diesen auch weiterhin zur Verfügung. Zur Sicherung des Nachzugsrechtes für die bewaffneten Organe sind vertragliche Festlegungen zu treffen, jedoch für nicht mehr als 7 Wohnungseinheiten.

II.

4. Zur Sicherung der Unterbringung der Lehrer ist so zu verfahren, daß bei Wechsel der Lehrer der Nachfolger in die Wohnung des Vorgängers zieht. Ist das Freiziehen der Wohnung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, ist unabhängig von der Reihenfolge in der Vergabeliste die nächste freiwerdende Wohnung bereitzustellen.

II.

Um und Ausbau von Wohnungen

1. Da in unserer Gemeinde nicht damit zu rechnen ist, daß staatlicherseits in absehbarer Zeit Wohnraum gebaut wird, sind alle Möglichkeiten für Um- und Ausbau und Wohnraumerweiterungen zu fördern und zu unterstützen.
2. Projekte für den Um- und Ausbau von Wohnraum sind in den Volkswirtschaftsplan aufzunehmen und im Rahmen der Möglichkeiten komplex materiell zu sichern.

III.

Maßstäbe für die Dringlichkeit und für die Verteilung des Wohnraumes.

1. Die Verteilung des anfallenden Wohnraumes ist nach der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14.9.67 §§ 9 - 13 vornehmen.
2. Bei der Beurteilung der Dringlichkeit und des Bedarfs, sowie bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur gerechten Verteilung des Wohnraumes sind in der Anlage aufgeführten Belegungsnormen verbindlich.
3. Die Übergabe von freiem Wohnraum erfolgt nach der Dringlichkeit und entsprechend der Reihenfolge der Antragsstellung auf Vorlage der ständigen Kommission durch Bestätigung des Rates auf der Grundlage eines möglichst langfristigen bestätigten Vergabeplanes. Der Rat entscheidet. Er kann die Entscheidung dem Bürgermeister übertragen.
4. Die Wohnungsvergabe ist wie bisher öffentlich. Alle an der Wohnung interessierten Bürger sind dazu einzuladen.
5. Unterbelegter Wohnraum ist zu erfassen. Vor einer Belegung ist in jedem Falle die Möglichkeit eines Wohnungstausches zu prüfen. Es muß bei Wohnungstausch besonders darauf geachtet werden, daß die Belegungsnormen erfüllt werden.

III. I

IV. Gewerberäume

Sämtliche Gewerbe-, Verwaltungsräume und Lagerhallen jeder Eigentumsform unterliegen der Lenkung im Sinne dieser Grundsätze. Dazu zählen die Einrichtungen des Handels, der Volksbildung, der Kultur und des Gesundheitswesens.

Bei Entscheidungen gemäß Abs. III/3 über Gewerberäume ist darauf zu achten, daß zweckentfremdete genutzte Räume ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zugeführt werden.

Der Rat entscheidet nicht über die Nutzung von Produktionsräumen der bezirks- und zentralgeleiteten Industrie.

V. Mitarbeit der Bevölkerung

1. Der Rat und die ständige Kommission sichern eine breite Einbeziehung von Bürgern in die Arbeit der Wohnraumlenkung.
2. Die Betriebe und Institutionen der Gemeinde benennen qualifizierte Bürger zur Mitarbeit im Aktiv der Wohnungskommission.
3. Der Rat unterbreitet der Gemeindevertretung Vorschläge zur Verbesserung der personellen Besetzung der ständigen Kommission Wohnungswesen.
4. Der Rat schätzt die Arbeit der Kommissionen und des Aktivs halbjährlich ein und wertet die Ergebnisse aus. Für vorbildliche Arbeit bei der Lösung von Wohnungsproblemen sind Formen gesellschaftlicher Anerkennung und ihre materielle Würdigung festzulegen.

Schlußbestimmungen

1. Die Grundrichtung der Wohnraumlenkung tritt nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.12.68 in Kraft.
2. Die Durchführung dieser Grundrichtung wird vom Rat jährlich überprüft und ausgewertet.
3. Dieser Beschluß ist durch alle Abgeordneten in den Wirkungsbereichen der Bevölkerung zu erläutern.

A n l a g e

.....

Zum Beschluß über die Grundrichtung zur Wohnraumlenkung in der Gemeinde Z e m p i n

B e l e g u n g s n o r m e n

Ein erwachsener alleinstehender Antragsteller kann zugewiesen bekommen:

- a) 1 Zimmer von 8 - 16 m²
mit Küchenbenutzung bzw. kleiner Küche

IV.

- b) 1 Zimmer bis 20 m² oder 1 Zimmer unter 15 m² mit Kabinett bis 6 m² und Küchenbenutzung oder kleiner Küche ist nicht unterbelegt.

Zwei weibliche Bürger (Mutter und Tochter)
von 9 - 14 Jahren)

- a) können zugewiesen bekommen, 1 Zimmer von 15 - 18 m² mit Küchenbenutzung oder einer Kleinküche
b) 1 1/2 Zimmer mit Küchenbenutzung oder Kleinküche sind nicht unterbelegt.

Zwei erwachsene Antragsteller

- Mutter und Sohn bzw. Vater und Tochter ab 14 Jahre
a) können zugewiesen bekommen 1 1/2 Zimmer bzw. 2 kleine Zimmer bis 15 m² mit Küchenbenutzung oder kleiner Küche.

- b) 2 Zimmer von 18 m² sind nicht unterbelegt

Zwei erwachsene Antragsteller

Man oder Frau mit ständiger Pflegeperson

- a) können zugewiesen bekommen, 2 Zimmer bis zu 16 m² mit Küche;
b) 1 Zimmer und 2 halbe Zimmer sind nicht unterbelegt mit Küche.

Ehepaar ohne Kinder

- a) können zugewiesen bekommen
1 Zimmer bis 20 m² oder 1 1/2 Zimmer mit kleiner Küche
b) 2 Zimmer bis 16 m² sind nicht unterbelegt

Ein Pflegekind

hat Anspruch auf 1/2 Zimmer, wenn es vom Sachgebiet Jugendhilfe und Heimerziehung zugewiesen wurde.

Ehepaar mit Kind bis 9 Jahre

- a) kann zugewiesen bekommen
2 Zimmer bis 16 m² und Küchenbenutzung oder kleiner Küche.
b) 2 1/2 Zimmer sind nicht unterbelegt, wenn es sich um normale Zimmer bis 16 m² handelt.

Ehepaar mit 2 Töchtern oder 2 Jungen

- a) kann zugewiesen bekommen
2 Zimmer mit Küche
b) 2 1/2 Zimmer mit Küche sind nicht unterbelegt.

V.

Ehepaar mit Tochter und Sohn

- a) können zugewiesen bekommen
2 1/2 Zimmer mit Küche
- b) 2 2/2 mit Küche sind nicht unterbelegt

2 Familien (4 Erwachsene)

- a) können 2 1/2 - 3 Zimmer mit Küche zugewiesen bekommen.
- b) 2 2/2 Zimmer sind nicht unterbelegt

3 Erwachsene (Geschwister)

- a) können zugewiesen bekommen
2 Zimmer mit Küche:
- b) 2 1/2 Zimmer sind nicht unterbelegt.

Tbc und andere ansteckende Krankheiten

Anspruch auf zusätzlichen Raum ist mit dem zuständigen
Amtsarzt zu klären.